

Verein zur Förderung der verlässlichen Grundschule Rudolfstr. in Wuppertal, e. V.“

--

Vereinsatzung

Fassung vom 23.03.1999
geändert am 26.06.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der verlässlichen Grundschule Rudolfstraße in Wuppertal, e.V.“ Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „Eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e. V.“

Sitz des Vereins ist: Grundschule Rudolfstraße, Rudolfstr. 120, 42285 Wuppertal

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler der Grundschule Rudolfstraße zu fördern. Hierzu nimmt der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- die Betreuung von Schulkindern der Grundschule Rudolfstraße vor Unterrichtsbeginn und nach Beendigung des Unterrichts in den Räumen des Schulgebäudes
- die Durchführung, Organisation und Gestaltung eines verlässlichen Betreuungssystems
- die Integration und Förderung von Kindern mit Förderbedarf zur Sicherung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung
- die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe
- die Freizeitgestaltung und Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern, u.a. durch Angebote in Form von Arbeitsgemeinschaften und Projekten
- die Durchführung von gemeinbildenden Veranstaltungen in Schule und Nachbarschaft

§ 3 Wirtschaftliche Interessen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Haftung des Vereins

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Geldvermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule bzw. ersatzweise an dessen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke des schulischen Bedarfs zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die Grundschule „Rudolfstraße“.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck bejahen und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgabe unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschäftigte des Vereins dürfen nicht Mitglied werden.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 9 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassensführer/in. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vereinsvorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, unter Wahrung der Einladungsfrist von vier Wochen, einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes, der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
- Jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über die eingereichten Anträge
- Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäße anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Dieses Protokoll wird von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

--

§ 14 Vorstand

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

Wuppertal, den 26.06.2016